

# Gemeinde Eriskirch

Blatt

1

Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 4. Juli 1969  
Anwesend: Der Bürgermeister und 9 Gemeinderäte Normalzahl: 10  
Beurlaubt: Entsch. Herr Brugger  
Außerdem anwesend:

Dauer: 3 Std.

## BEBAUUNGSPLAN "ALTE UND NEUE PLÄTZE"

Der Vorsitzende teilt mit, daß aus formellen Gründen die  
Satzung erneut zu beschließen ist. - Mit Enthaltung der  
Stimme des Herrn Zodel wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

### SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "ALTE UND NEUE PLÄTZE"

#### § 1

##### Umfang des Bebauungsplanes

Die Flurstücke Nr. 190, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 216,  
sowie die Flurstücke zu Gebäude Nr. 41, 41/1, 43, 43/1,  
43/2, 45, 45 a und 45/1 an der Irisstraße sowie je ein  
Teilstück des Ortsweges Nr. 11 (Seestraße) und des Feld-  
weges Nr. 7 (Seestraße) werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1  
in Verbindung mit § 10 BBauG sowie § 111 LBO und § 4 GO  
und unter Verweisung auf die Bußgeldvorschrift des § 112  
Abs. 2 LBO entsprechend dem Lageplan des Vermessungsamtes  
Friedrichshafen vom 26.1.62 - ergänzt durch die Deckblät-  
ter vom 24.11.68 von Herrn Architekt Hitzker - zum Bebau-  
ungsplan "Alte und Neue Plätze" gehörend erklärt.

#### § 2

##### Inhalt des Bebauungsplanes

##### I. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung) ohne  
die im Lageplan weiß ausgesparte Fläche, die einer  
späteren Regelung vorbehalten wird;

Sitzung vom: 4. Juli 1969

## II. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:

Auf Parz. Nr. 204/4 - 204/6 dreigeschossig, im übrigen zweigeschossig. Geschoßflächenzahl:

Höchstens 0,7

## III. Weitere Festsetzungen:

### a) Hauptgebäude

Dachform: Satteldach  
 Dachneigung: bei 2-geschossig 32° - 35°  
 bei 3-geschossig 35°  
 Dachdeckung: engobierte Ziegel  
 Dachaufbauten: nur bei 2-geschossiger Bauweise zulässig, wobei die Gesamtlänge die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten darf;  
 Kniestock: bei 2-geschossig bis zu 50 cm  
 bei 3-geschossig bis zu 30 cm  
 Dacheinschnitte: nicht zulässig  
 Dachausbau: nur soweit zugelassen, als die bau- und verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.  
 Keller-Garagen sind nicht zugelassen.  
 Sockelhöhe: wird im Einzelfalle mit der Genehmigung des Bauvorhabens bestimmt.-  
 (EFH) Den Baugesuchen sind Geländeschnitte beizufügen.

b) Nebengebäude: Bauweise: massiv  
 (Garagen) Die Garagen sind als Doppelgaragen oder Sammelgaragen mit flachgeneigtem Dach (dunkelengobierte Wellasbestzementplattendeckung) oder als Flachdach mit Kiesabdeckung zu erstellen. Bei Bauten auf der Grenze ist Übereinkunft über die Art der Bebauung mit dem Grundstücksnachbarn zu erzielen.

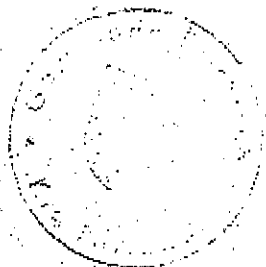
IV. Schuppen und Kleintierställe: sind nicht zulässig

Sitzung vom: 4. Juli 1969

V. Einfriedigungen: Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind als Einfriedigungen nur Hecken oder Holzzäune von nicht mehr als 80 cm Höhe zulässig. Spanndrähte oder Maschendrahtnetze, die von einer Hecke eingewachsen werden, sind ebenfalls zugelassen.

VI. Festlegung der Farben, Gelände- u. Gartengestaltung Erfolgt in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Eriskirch, den 10.7.69



i. # Mandl

Kreis Tett nang  
Gemeinde Eriskirch

L A G E P L A N

zur Baulinienfeststellung  
ALTE UND NEUE PLÄTZE

*Neu*

Genehmigt mit Erlaß des  
Landratsamts Tett nang  
20. 10. 1969 III Sallva Nr 30052

